

WANDSBEK 13 - MARIENTHAL 2

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 13/Marienthal 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 13/Marienthal 2 für den Geltungsbereich Luetskensallee - Ziegenstraße - Holstenhofweg - Gustav-Adolf-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 505 und 511) wird festgelegt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

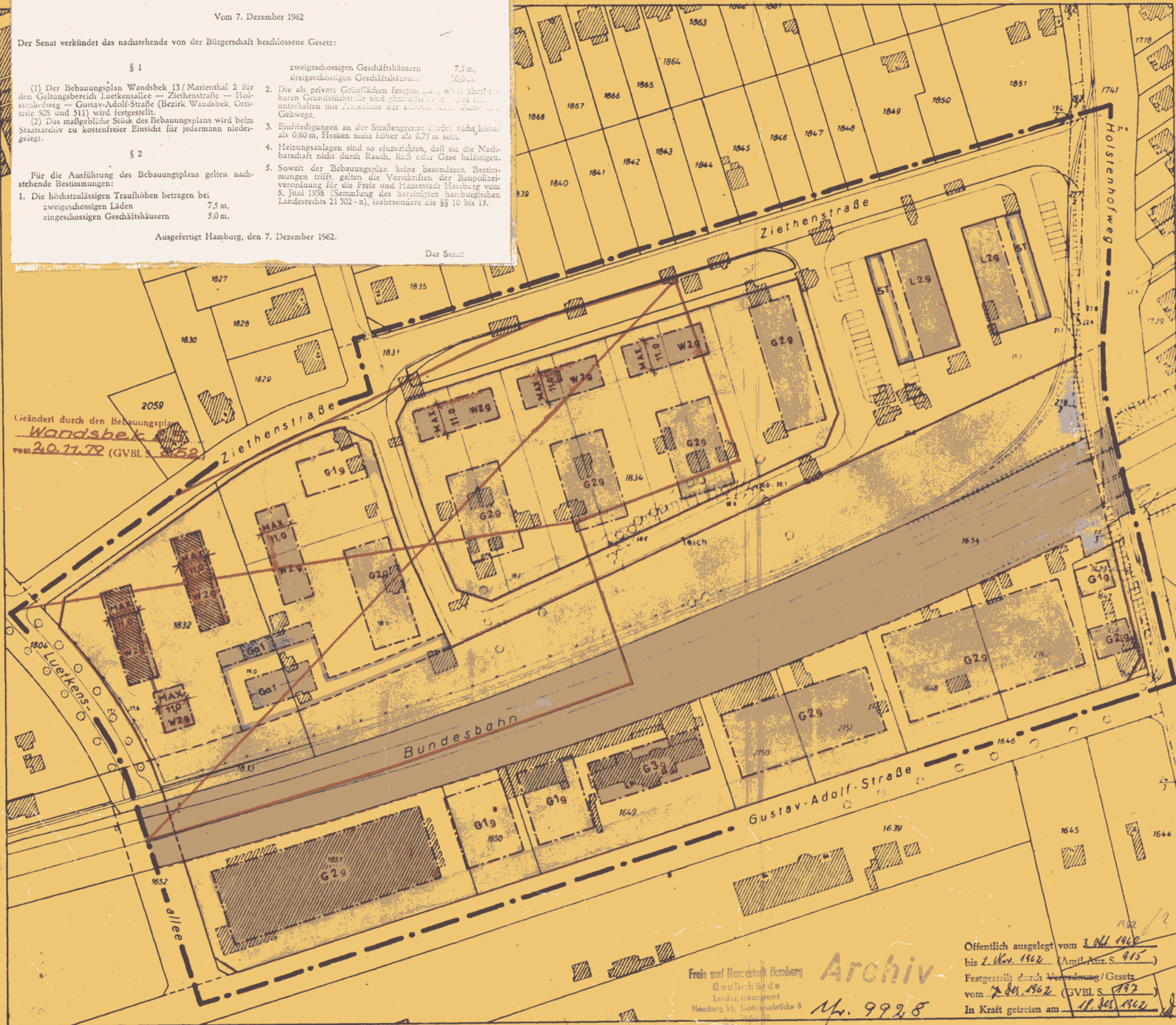
- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei zweigeschossigen Läden 7,5 m, eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m.

- zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m.
- Die als private Grünflächen festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücke sind gründergemäß zu erhalten und unterhalten mit Ausnahme der entsprechenden Flächen im Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Geändert durch den Bebauungsplan Wandsbek vom 20.11.79 (GVBl. S. 159)



LEGENDE

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE
- ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▨ DURCHFARTEN
- ▨ AUSKRAGUNGEN

BAULAND

- W UBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- G IM GESCHAFTSBEREICH
- L LADEN
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. K. GARAGEN, INTERIORELL MIT

GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG

- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BALMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BAUTEN

DETAILED LEGEND:

- 1. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- 2. TRAUFGHÖHE
- 3. GESCHOSSEZAHLE
- 4. BAUWEISEZAHLE
- 5. BAUWEISE (OFFEN GESCHLOSSEN)

MASSSTAB 1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1962 (BGBl. I S. 347)

WANDSBEK 13 / MARIENTHAL 2

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 505 UND 511
 LUETKENSALLEE - ZIETHENSTRASSE - HOLSTENHOFWEG - GUSTAV-ADOLF-STRASSE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 19. Dez. 1962
 [Signature]

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bruchstraße
 Landesbauamt
 Hamburg 55, Südkampstraße 8

Archiv
 Nr. 9928

Öffentlich ausgelegt vom 3. Okt. 1962
 bis 2. Nov. 1962 (Amtl. Anz. S. 915)
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 7. Dez. 1962 (GVBl. S. 159)
 In Kraft getreten am 11. Dez. 1962

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 13 / Marienthal 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 13 / Marienthal 2 für den Geltungsbereich Luetkensallee — Ziethenstraße — Holstenhofweg — Gustav-Adolf-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 508 und 511) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

zweigeschossigen Läden	7,5 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,

zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 1

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 1 für den Geltungsbereich Bekassinenau — Greifenberger Straße — Arnswalder Straße — Redderblock — Treptower Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen, soweit sie nicht im Plan angegeben sind, bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
sechsgeschossigen Wohnhäusern	19,0 m,
neungeschossigen Wohnhäusern	29,0 m,
zwölfgeschossigen Wohnhäusern	38,0 m,
vierzehngeschossigen Wohnhäusern	45,0 m.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 35.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat